

A G B

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Paddy Artist Design GmbH (im weiteren „PADG“):

Hingewiesen wird darauf, dass aus Gründen der Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet wird. Die Begriffe Kunde und Vertragspartner werden synonym verwendet.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Vertragspartner der PADG und der PADG selbst. Diese AGB gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend bei Vertragsabschluss widersprochen wird.

b) Alle seitens PADG erstellte Angebote, Moodboards, schriftliche Empfehlungen, Konzepte, Kreativvorschläge, Auftragsbestätigungen und jede andere schriftliche Korrespondenz mit ihren Kunden und Vertragspartnern können grundrissbezogene und andere Maßangaben beinhalten. Sämtliche Leistungen von PADG, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Muster, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, technische Unterlagen, Kataloge, Abbildungen und dergleichen) sind unter anderemusterschutz- sowie urheberrechtlich geschützt und verbleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im (geistigen) Eigentum der PADG und können jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden und dürfen vom Vertragspartner der PADG nur vereinbarungsgemäß verwendet werden. Insbesondere ist den Vertragsparteien nicht gestattet Entwürfe/Skizzen ohne Zustimmung der PADG an Dritte zu übergeben oder sonst wie vereinbarungswidrig zu verwerten.

c) Die vorläufigen Maßangaben der PADG richten sich nach dem gegebenen Zustand der zu gestaltenden Räumlichkeit. Naturmaßabnahmen werden von dem beauftragten Gewerk angepasst und vom Vertragspartner mündlich oder schriftlich bestätigt, somit sind alle Maßangaben der PADG freibleibend.

d) Sofern Abweichungen von den AGB der PADG insbesondere auch Bedingungen des Vertragspartners vereinbart werden, treten diese nur in Kraft, wenn sie von PADG ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

2§) Preis, Angebote, Nebenabreden

a) Die Kostenvoranschläge der PADG sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, als Kostenvoranschläge „ohne Gewähr“ zu sehen.

b) Enthält eine Auftragsbestätigung der PADG Änderungen gegenüber dem Vertrag, so gelten diese als vom Vertragspartner genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht.

c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

d) Die PADG ist berechtigt, aufgrund gestiegener Materialkosten (auch aufgrund von Währungsschwankungen beim Import von Rohstoffen bzw. Komponenten von Zulieferern) die Erhöhung im angemessenen Umfang an den Vertragspartner weiterzugeben. Ein Vertrag kommt daher erst durch die Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung oder eines Kostenvoranschlages zustande.

3.) Auftragserteilung und Zusammenarbeit

a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der PADG an den Kunden und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PADG. Ebenso kann ein Vertrag zwischen PADG und dem Kunden mündlich und fernmündlich zu Stande kommen – wiewohl die Verträge in der Regel in Schriftform erfolgen.

b) Die PADG kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der PADG Aufträge erteilen.

c) Im Laufe des Projektes der Zusammenarbeit zwischen PADG und ihren Kunden stehen jene einander zur Durchführung des Vertragsverhältnisses und der zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Einbringungsarbeiten in Termin und Inhalt im Wort. Sollten Vertragspartner zur Erbringung dessen akut nicht im Stande sein ernennen sie zur Erbringung der Leistungen eine Vertretung.

d) Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind oder unvereinbar und das Projekt exponierenden Abhängigkeiten unterliegen, so hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der PADG unverzüglich mitzuteilen.

e) Der Kunde unterstützt die PADG im Rahmen der Erfüllung. Dazu stellt der Kunde die vereinbarten Informationen und das erforderliche Datenmaterial und etwaige Pläne und definierte Vorleistungen zur Leistungserbringung der PADG zur Verfügung.

Stunden-Honorarsatz in Form eines Ergänzungs-Honorars geltend zu machen.

b) Der Kunde kann einen Änderungswunsch des gemeinsam bestimmten Leistungsumfanges schriftlich gegenüber der PADG äußern und mit ihrem Einvernehmen den Vertrag ändern. Seitens PADG kommen dabei bereits angefangene und eingebrachte ursprüngliche Leistungspositionen zur Verrechnung.

c) Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise – und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter sowie jener der PADG und deren Erfüllungsgehilfen.

d) Im Falle eine kreative Leistung oder ein kreativer Leistungsschritt (Beispiel Einrichtungplanung oder Kreativkonzept) der PADG im Auftrag des Vertragspartners jenen geschmacklich nicht gefällt oder nicht entspricht wiewohl über die diesbezüglichen Inhalte der Aufgabenstellung im Konzept oder Angebot zwischen PADG und Vertragspartner Einvernehmen bestand, ist die Leistung von Seiten der PADG trotzdem vertragsgemäß erbracht worden. Dies im Rahmen der seitens PADG angebotenen Stundenleistungen zur Erbringung der fachlichen Details dieses kreativen Leistungsschrittes. Es obliegt der PADG aus eigenem Dafürhalten ausschließlich eine und nur eine Alternative für den Kunden kostenlos zu erarbeiten. Ebenso aber ist die PADG bei nach Angebot erfüllter Stundenleistung für diesen kreativen Leistungsschritt / für diese kreative Leistung berechtigt, dem Vertragspartner ein neues Angebot zur Wiederholung dieser Leistung zu unterbreiten. Im Vorlauf dafür werden die seitens des Vertragspartners gewünschten Änderungen dokumentiert. Der Vertragspartner muss die PADG danach neuerlich schriftlich oder mündlich beauftragen und den Leistungsschritt neu konkludent zur gänzlichen Anzahlung bringen.

e) Bei verspäteter Zahlung berechnet PADG—sofern ihr nicht höhere Kosten entstehen—beginnend mit dem Folgetag des überschrittenen Zahlungszieles (bei prompter Fälligkeit des Rechnungsbetrages ab dem 10. Tages ab Rechnungsdatum) Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% p.a.

f) Die mit der Einbringlichmachung verbundenen Mahn-, Auskunfts- und sonstigen Kosten der PADG trägt der Vertragspartner der PADG.

g) Bei Verzug des Kunden mit Zahlung oder seinen sonstigen Leistungen ist die PADG —unbeschadet sonstiger Rechte—berechtigt, die Lieferungen bzw. Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung unter Wahrung der noch offenen

Lieferfrist zurückzubehalten oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Fall ist PADG berechtigt, die vereinbarte Anzahlung, mindestens aber 15% des Preises als Mindestvertragsstrafe zu fordern bzw. einzubehalten.

h) Sämtliche gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen, bei laufender Rechnung von Saldoforderungen aus welcher Lieferung auch immer, im Eigentum von PADG. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die von PADG gelieferte oder vermittelte Ware ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der PADG an Dritte zu veräußern oder weiterzugeben. Kommt der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder verstößt der Vertragspartner gegen sonstige Vertragspflichten, so ist PADG —nach ihrer Wahl unter Aufrechterhaltung der gemeinsamen Vereinbarungen — berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, diese abzuholen und/oder sicherungsweise abgetretene Forderungen einzuziehen.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz der PADG.

8.) Geheimhaltung

a) Die PADG ist zur Geheimhaltung aller vom Vertragspartner als solche explizit erteilten Informationen verpflichtet.

b) Der Vertragspartner erteilt der PADG das Recht Projektergebnisse in sichtbarer Form fotografisch zu dokumentieren und für Werbemittel der PADG elektronisch oder in Papierform zu nutzen. Dabei unterliegen sämtliche Kundendaten wie Namensangabe oder genau definierte Örtlichkeiten der Immobilie der Geheimhaltung.

c) Die PADG ist auch zur Geheimhaltung ihrer Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Vertragspartner an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.

9.) Schutz der Pläne

a) Die PADG behält sich bis zur vollständigen in der gegenständlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Bezahlung alle Rechte und Nutzungen an den von ihr erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Konzepte, Ideen, Entwürfe, Zeichnungen, Prospekte, Materialkonzepte, individuelle Modelle) vor.

b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der PADG und insbesondere nach vollständiger Bezahlung jener nach Angebot und Auftragsbestätigung vereinbarten Inhalte zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur dann und danach für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.

c) Die PADG ist berechtigt, der Vertragspartner verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) der PADG anzugeben.

d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat die PADG Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Die Beweislast, dass der Vertragspartner nicht die Unterlagen der PADG genutzt hat, obliegt diesem.

10.) Besonderheiten bei Kauf von Gebrauchtwaren

a) Wenn der Kunde eine gebrauchte Ware erwirbt, kann diese dem Alter und dem üblichen Gebrauch entsprechende Gebrauchsspuren und einen entsprechenden Abnutzungszustand aufweisen.

b) Der Kunde hat sich bei Gebrauchtwaren bei deren Erwerb und Erhalt von ihrem Zustand und dem Grad der Funktionstüchtigkeit zu überzeugen und erkennt diese mit Abschluss des Vertrags als vertragsgemäß an.

c) Die den Gebrauchtwaren anhaftenden üblichen Gebrauchs- und Nutzungsspuren und alters- bzw. verschleißbedingten Funktionsbeeinträchtigungen stellen keinen Mangel dar und ziehen somit keine Sachmängelhaftung oder sonstige Schadenersatzansprüche nach sich.

d) Soweit ein Mangel des Kaufobjektes vorliegt, steht dem Käufer zur Behebung des Mangels zunächst die Nacherfüllung zu, wobei er das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung (Verbesserung) oder Ersatzlieferung einer gleichwertigen mangelfreien Ware hat.

e) Der Verkäufer kann die Verbesserung bzw. Ersatzlieferung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

f) Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder fehlgeschlagen sein, kann der Käufer Preisermäßigung geltend machen, oder – sofern es sich um einen nicht geringfügigen Mangel handelt – vom Vertrag zurücktreten

g) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Gebrauchtwaren ein Jahr ab Vertragsabschluss.

h) Es wird keine Gewährleistung für Schäden übernommen, die der Käufer zu vertreten hat, wie z. B.: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder durch Dritte, Feuchtigkeit, sonstige Temperatur- und Witterungseinflüsse, übermäßige Beanspruchung, usw.

11.) Zustimmung zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen auf Grundlage §11 UStG

a) Mit der Bestellung stimmt der Kunde zu, dass wir unsere Rechnungen, Auftragsbestätigungen, Angebote etc. im elektronischen Format (PDF iSd § 11 Abs 2 UStG) ausstellen und so an den Kunden versenden. Das ersetzt die diesbezügliche postalische Zusendung. Die Ausstellung einer Papierrechnung, eines Papierangebotes, einer Papier-Auftragsbestätigung erfolgt dann nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

b) Die Zustellung der elektronischen Rechnung erfolgt per E-Mail.

c) Der Kunde gibt der PADG zum Zeitpunkt des Beginns der gemeinsamen Geschäftsbeziehung seine E-Mail-Adresse bekannt und hält die PADG über etwaige diesbezügliche Änderungen unmittelbar informiert.

d) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Empfangsgeräte und übermittelten Kontaktadressen mit allen Speicher-, Empfangs- und Antwort-, Ausdrucksmöglichkeiten funktionstüchtig sind. Filterprogramme und Firewalls sind so einzustellen, dass der Empfang der Rechnungen PADG nicht blockiert werden. Alle technischen Schwierigkeiten und Konsequenzen, die den Empfang unserer Rechnungen behindern gehen zu Lasten des Kunden.

e) Automatische Antworten seitens der vom Kunden angegebenen Kontaktadressen über die Abwesenheit des Empfängers hindern die rechtswirksame Zustellung der elektronischen Rechnung nicht.

12.) Rechtswahl, Gerichtsstand

a) Für Verträge zwischen dem Vertragspartner und PADG kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes zur Anwendung.

b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts am Sitz der PADG vereinbart.

13.) Verbraucherverträge

Wenn die PADG mit einem Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes kontrahiert, dann gelten folgende Regelungen nicht bzw mit folgenden Abweichungen:

1. Punkt 3.f Satz 3 gilt nicht für Verbraucher.
2. Den Verbraucher trifft keine Mängelrügepflicht (wie insbesondere in Punkt 4.a genannt). Vertragspunkt 4.d gilt mit der Maßgabe, dass die Gewährleistung für Verbraucher im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß nicht eingeschränkt wird und Haftung betreffend Sachschäden nur für Fälle der groben Fahrlässigkeit sowie Vorsatz eingeschränkt wird. Haftung für Personenschäden wird nicht eingeschränkt.
3. Punkt 5. schränkt nicht Verbraucherrechte im Sinne des KSchG ein.
4. . Punkte 6.e und f gelten nicht für Verbraucher.
5. . Punkt 9.d letzter Satz hat für Verbraucher keine Geltung.
6. . Punkt 10.g gilt mit der Maßgabe, dass es mit dem Verbraucher einzeln ausverhandelt wurde (§ 9 KSchG).
7. . Punkt 12.b gilt nur, wenn der Verbraucher am vertraglich vereinbarten Leistungsort einen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dort der Ort seiner Beschäftigung liegt (§14 KSchG).